

Senatsverwaltung für Finanzen

Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen (AV Stellenausschreibung)

Bekanntmachung vom 28. November 2025

Fin IV C 38

Telefon: 9020-4610 oder 9020-0, intern 920-4610

Die auf Grund des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 281) geändert worden ist, für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung sowie auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2025 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, für in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte zuständige Senatsverwaltung bestimmt:

Inhaltsübersicht

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Pflicht zur Ausschreibung von Stellen
- 3 - Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung von Stellen
- 4 - Öffentliche Stellenausschreibung
- 5 - Interne Stellenausschreibung
- 6 - Obligatorische Inhalte einer Stellenausschreibung
- 7 - Weitere Inhalte von Stellenausschreibungen
- 8 - Schlussvorschriften

1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die Ausschreibung von
 1. Stellen für beamtete Dienstkräfte des mittelbaren und des unmittelbaren Landesdienstes, mit Ausnahme der Stellen des wissenschaftlichen Personals im Geltungsbereich des Berliner Hochschulgesetzes und der Stellen im Geltungsbereich des Bezirksamtsmitgliedergesetzes und
 2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend: angestellte Dienstkräfte) des unmittelbaren Landesdienstes.
- (2) Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind
 1. Planstellen,
 2. Stellen für angestellte Dienstkräfte,
 3. Positionen für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf mit Ausnahme der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, für Auszubildende, für dual Studierende sowie für Personen im Volontariat.
- (3) Beschäftigungspositionen gelten als Stellen im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Keine Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind Funktionen. Für die Ausschreibung von Funktionen gelten insbesondere § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes sowie der Beschluss der Personalkommission vom 12. April 2011.

2 - Pflicht zur Ausschreibung von Stellen

- (1) Alle Stellen im Sinne der Nummer 1 sind öffentlich auszuschreiben, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach Nummer 3 oder Nummer 5 vor. Sofern eine Ausnahme nach Nummer 3 gegeben ist, bleibt der Dienststelle eine Stellenausschreibung stets freigestellt.

(2) Die Pflichten aus §§ 164, 165 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch sind zu beachten: Zu prüfen ist, ob die jeweilige Stelle für eine bereits in der Dienststelle beschäftigte schwerbehinderte oder dieser gleichgestellten Person geeignet ist. Darüber hinaus haben im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen qualifizierte Vermittlungsaufträge an die Bundesagentur für Arbeit zu erfolgen.

(3) Stellen sind unverzüglich auszuschreiben, sobald die Notwendigkeit der Besetzung feststeht. Sammelausschreibungen gleichartiger/gleichwertiger Stellen sind - auch dienststellenübergreifend - möglich. Gleiches gilt für Dauerausschreibungen (zum Beispiel Trainees, Programm für Quereinsteigende). Die Durchführung von dienststellenübergreifenden Sammel- und Dauerausschreibungen kann einer oder mehreren Dienststellen des Landes Berlin übertragen werden.

(4) Bei allen Ausschreibungen gilt eine Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung. Sie ist keine Ausschlussfrist.

3 - Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung von Stellen

(1) Eine Stellenausschreibung ist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes nicht erforderlich, wenn Stellen mit beamteten Dienstkräften besetzt werden sollen, die aufgrund einer öffentlichen Stellenausschreibung bereits als angestellte Dienstkräfte im unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst tätig sind und denen die Aufgaben der jeweiligen Stelle bereits vor der Begründung des Beamtenverhältnisses als angestellte Dienstkraft übertragen wurden.

(2) Eine Stellenausschreibung ist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes nicht erforderlich, wenn der Landespersonalausschuss hierüber im Einzelfall entscheidet.

(3) Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes, § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes werden als allgemeine Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung festgelegt:

1. Stellen der Ämter gemäß § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes,
2. Stellen der angestellten Dienstkräfte, deren Tätigkeit ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zur Leitung in den Senats- oder Bezirksverwaltung erfordert. Dies sind die Stellen der Leitung des Leitungsstabs, der (persönlichen) Leitungsreferentinnen und -referenten, der Pressesprecherinnen und Pressesprecher sowie der Referentinnen und Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, die gebunden an die jeweilige Leitung, in der Regel befristet für die Dauer einer Legislaturperiode, besetzt werden,
3. Stellen, die besetzt werden mit
 - a) Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Einstellung, Wiederverwendung oder Beförderung im Beamtenverhältnis haben,
 - b) vormaligen beamteten Dienstkräften im einstweiligen Ruhestand,
 - c) vormaligen beamteten Dienstkräften zur Reaktivierung aus dem Ruhestand nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 44 Landesbeamtengesetz),
4. Stellen, die durch Versetzung oder Umsetzung besetzt werden, wenn damit keine Beförderung verbunden ist,
5. Beschäftigungspositionen, sofern diese für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten zu besetzen sind,
6. Stellen, die mit Personen besetzt werden, deren Arbeitsverhältnis entfristet werden soll, wenn diese Personen bereits bei Einstellung über ein den Anforderungen des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz genügendes Stellenbesetzungsverfahren für diese befristete Stelle ausgewählt wurden,
7. Stellen der Besoldungsgruppe A 9 und niedrigerer Besoldungsgruppen beim Vollzugsdienst der Polizei Berlin, beim Vollzugsdienst der Justiz Berlin und beim Einsatzdienst der Berliner Feuerwehr, die im Wege der Beförderung besetzt werden,
8. Stellen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1,

9. Stellen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung nur vorübergehend in Stellen für beamtete Dienstkräfte umgewandelt werden,
10. Stellen der Einstiegsämter oder vergleichbarer tarifrechtlicher Regelungen, die mit den unter a) bis d) genannten Personen besetzt werden, wenn diese Personen bereits bei Einstellung über ein den Anforderungen des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz genügendes Stellenbesetzungsverfahren ausgewählt wurden:
 - a) beamtete Dienstkräfte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden sollen,
 - b) beamtete Dienstkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe, die mit dem Ziel der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eingestellt wurden,
 - c) Nachwuchskräfte (zum Beispiel Trainees, Auszubildende, dual Studierende oder Personen im Volontariat) die in das Beamtenverhältnis auf Probe oder bei Nichtvorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen als angestellte Dienstkräfte übernommen werden sollen,
 - d) Quereinsteigende des Zertifikatsprogramms „Quereinstieg in die öffentliche Verwaltung“ oder vergleichbarer Zertifizierungsprogramme, die in das Beamtenverhältnis auf Probe oder bei Nichtvorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen als angestellte Dienstkräfte übernommen werden sollen,
11. Stellen der ersten Beförderungsmänter, in Bereichen, in denen Frauen nicht unterrepräsentiert sind, die mit beamteten Dienstkräften im Beamtenverhältnis auf Probe besetzt werden, wenn diese Personen bereits bei Einstellung über eine den Anforderungen des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz genügende Stellenbesetzungsverfahren ausgewählt wurden,
12. Befristete Vertretungsbesetzungen für Stellen, die für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, der Elternzeit, der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes, eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung, der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für die Dauer der Inanspruchnahme einer Pflegezeit beziehungsweise Familienpflegezeit frei sind. Dies gilt auch für befristete Vertretungsbesetzungen bei Stellen von vorhandenen Beschäftigten für die Dauer ihrer Erkrankung, Beurlaubung oder des Ruhens ihres Arbeitsverhältnisses für die Dauer einer Teilzeittätigkeit.

(4) Es bedarf ebenfalls keiner Ausschreibung, wenn eine besetzte Stelle erstmalig seit der planmäßigen Besetzung mit der jeweiligen die Stelle innehabenden Person angehoben wurde.

(5) Sofern nicht ausdrücklich für angestellte Dienstkräfte im Absatz 3 geregelt, gelten die dortigen Regelungen für angestellte Dienstkräfte entsprechend.

(6) Bei den Ausnahmen gemäß dieser Nummer handelt es sich um beamtenrechtliche Ausnahmeregelungen gemäß § 5 Absatz 7 des Landesgleichstellungsgesetzes. Die Ausnahmen gelten damit auch in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, es sei denn, das Erfordernis ist ausdrücklich geregelt (Absatz 3 Nummer 11). Die eventuelle Zulassung weiterer Ausnahmen erfolgt in Abstimmung mit der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung.

4 - Öffentliche Stellenausschreibung

(1) Stellenausschreibungen des unmittelbaren Landesdienstes sind über das Karriereportal des Landes Berlin zu veröffentlichen. Stellenausschreibungen für beamtete Dienstkräfte des mittelbaren Landesdienstes werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Für Stellenausschreibungen können zusätzlich auch weitere Publikationswege (zum Beispiel elektronische Medien oder Netzwerke, Printmedien wie Tageszeitungen oder Fachzeitschriften, Intranet der Berliner Verwaltung) genutzt werden, wenn dies dem Ziel der Ermittlung geeigneter Bewerbender dienlich ist. Die Regelungen des § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

(3) Bei der Ausschreibung im Amtsblatt für Berlin soll auf die Angabe der in Nummer 6 Absatz 1 Nummer 8, 9, 12, 14 und 15 aufgeführten Inhalte von Stellenausschreibungen verzichtet und die Stellenausschreibung in vollem Umfang auf der Internetseite der ausschreibenden Behörde veröffentlicht werden. In die verkürzte Stellen-

ausschreibung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen und die Internetadresse anzugeben, unter der die ausführliche Stellenausschreibung abgerufen werden kann.

5 - Interne Stellenausschreibung

- (1) Statt öffentlich kann ausnahmsweise intern ausgeschrieben werden,
 1. bei Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 9 beziehungsweise der entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen,
 2. bei Stellen oberhalb der Besoldungsgruppe A 9 beziehungsweise der entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen in Bereichen, in denen Frauen nicht unterrepräsentiert sind,
 3. wenn die Stelle mit einer in der Dienststelle bereits beschäftigten schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten Person besetzt werden soll.
- (2) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, darf intern ausgeschrieben werden. Dies erfolgt regelmäßig als landesinterne Ausschreibung. Bei Bestehen eines dienstlichen Bedürfnisses kann im Einzelfall auch eine hausinterne Ausschreibung erfolgen.
- (3) Im Falle einer landesinternen Stellenausschreibung erfolgt die Veröffentlichung gemäß Nummer 4 (in der Regel im Karriereportal des Landes Berlin) mit folgendem Zusatz: Der Bewerbendenkreis ist auf Bewerbende beschränkt, die bereits in einem Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis zum Land Berlin stehen.
- (4) Im Falle einer hausinternen Stellenausschreibung erfolgt die Veröffentlichung entweder gemäß Nummer 4 (im Karriereportal des Landes Berlin) oder indem der Vakanzlink nicht veröffentlicht, sondern dieser über den entsprechenden Verteilerkreis gesteuert wird. Die Stellenausschreibung erfolgt mit dem Zusatz: Der Bewerbendenkreis ist auf Bewerbende der ausschreibenden Dienststelle beschränkt.

6 - Obligatorische Inhalte einer Stellenausschreibung

- (1) Bei Stellenausschreibungen sind anzugeben
 1. die Dienststelle(n), bei der die Stelle(n) zu besetzen ist (sind),
 2. die Bezeichnung der Stelle,
 3. die Aufgaben-/Funktionsbeschreibung,
 4. die Besoldungs-/Entgeltgruppe beziehungsweise die außertarifliche Entgeltgruppe (hiervon ausgenommen: Positionen für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf sowie für Auszubildende, dual Studierende und für Personen im Volontariat),
 5. der Zeitpunkt, zu dem die Stelle voraussichtlich zu besetzen ist,
 6. gegebenenfalls Dauer der Befristung,
 7. eine Kennzahl der Ausschreibung,
 8. die formalen Anforderungen, die an die Bewerbenden gestellt werden, sowie der Hinweis, dass gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse anerkannt werden können, soweit dies zutrifft,
 9. das Anforderungsprofil,
 10. die Bewerbungsfrist,
 11. die Kontaktdaten, Ansprechperson,
 12. welche Bewerbungsunterlagen beizufügen sind,
 13. sofern eine Stelle auf Basis einer Bewertungsvermutung ausgeschrieben wird, ein Hinweis dazu,
 14. der Hinweis auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung, wenn zutreffend und
 15. der Hinweis auf den Verzicht auf ein Bewerbungsfoto.
- (2) Alle Angaben sollen verständlich sein und soweit wie möglich in arbeitsmarktüblicher und einfacher Sprache formuliert werden, so dass die konkrete Aufgabe ersichtlich wird. Hierbei ist die jeweilige Zielgruppe zu beachten. Die Bezeichnung der Stelle soll in geschlechtsneutraler Form erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist sowohl die weibliche als auch die männliche Sprachform zu verwenden und ein Klammerzusatz (m/w/d) anzufügen.

(3) Aufgrund der Ziele und Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes, des Partizipationsgesetzes, des Landesantidiskriminierungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch erfolgt stets folgender Hinweis: „Wir schätzen und fördern die Vielfalt und Chancengleichheit und heißen daher Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Behinderungen, dem ethnischen Hintergrund, der Religion und Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung willkommen. Insbesondere Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen bevorzugt eingestellt sowie Menschen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße berücksichtigt.“

Bei Unterrepräsentanz von Frauen erfolgt zudem der Hinweis, dass der Anteil an Frauen zu erhöhen ist, und dass Bewerbungen von Frauen ebenfalls ausdrücklich erwünscht sind und diese bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt eingestellt werden.

(4) Hinweise für Stellenausschreibungen für beamtete Dienstkräfte:

1. Bei der Ausschreibung von Positionen für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf sind nur die laufbahnrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen als Anforderungen zu nennen.
2. Bei der Ausschreibung von Einstiegsämtern für beamtete Dienstkräfte sind die Anforderungen in der Regel auf die in Betracht kommenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zu beschränken. Hiervon darf insbesondere abgewichen werden, wenn durch außerhalb des Laufbahnrechts stehende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes [LfbG] vom 21. Juni 2011 [GVBl. S. 266], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 [GVBl. S. 134] geändert worden ist) für bestimmte Laufbahnen oder Ämter eine besondere Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist. Soweit Bewerbenden mit besonderen Eignungs-, Befähigungs- oder Leistungsmerkmalen im Ausnahmefall zwingend der Vorzug gegeben werden soll, sind die bezeichneten Anforderungen entsprechend dem Anforderungsprofil zu ergänzen.
3. Bei der Ausschreibung von Beförderungssätern für beamtete Dienstkräfte gilt Nummer 2 dieses Absatzes entsprechend. Einengende Formulierungen, die einen Wettbewerb nach dem Leistungsgrundsatz verhindern, sind mit Ausnahme der in diesem Absatz in Nummer 2 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen unzulässig.
4. Bei der Ausschreibung von Ämtern, die nach § 97 des Landesbeamtengesetzes zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden, ist ein entsprechender Hinweis im Ausschreibungstext vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Ausschreibung von sonstigen Führungspositionen, die zunächst nur befristet übertragen werden.

7 - Weitere Inhalte von Stellenausschreibungen

(1) Stellenausschreibungen dürfen Hinweise darauf enthalten, dass

1. die Stelle einer beamteten Dienstkraft zur Erlangung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis befristet auch mit einer angestellten Dienstkraft besetzt werden kann,
2. sich auch Personen bewerben können, die durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt erscheinen, die Dienstaufgaben der Laufbahn, der die ausgeschriebene Stelle angehört, wahrzunehmen (freie Bewerbende),
3. sich auch beamtete Dienstkräfte bewerben können, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 beziehungsweise den Wechsel in das nächsthöhere Einstiegsamt derselben Laufbahngruppe erfüllen,
4. sich bei der Ausschreibung von besetzten Stellen die oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute Beschäftigte voraussichtlich bewerben wird,
5. auf ein Bewerbungsanschreiben verzichtet wird,
6. sofern aufgrund der Tätigkeit oder aufgrund der Zielgruppe geboten, dass die Möglichkeit einer alternativen Bewerbung (zum Beispiel per E-Mail, Post) besteht.

(2) Weitere einzelfallspezifische Hinweise in Stellenausschreibungen sind zulässig. Stellenausschreibungen und Stellentitel sollen grundsätzlich kurz sein. Vor Aufnahme

weiterer Inhalte in Stellenausschreibungen ist daher stets zu überprüfen, ob hiervon auch abgesehen werden kann oder ob diese auch an anderer Stelle auf behördlichen Karrierewebsites veröffentlicht werden können.

8 - Schlussvorschriften

- (1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 5. Dezember 2025 in Kraft.
- (2) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 4. Dezember 2030 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

**Verwaltungsvorschrift
zur elektronischen Aktenführung
bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin**

Bekanntmachung vom 13. November 2025

JustV II D 11

Telefon: 9013-3271 oder 9013-0, intern 913-3271

I.

- 1. Auf Grund von § 1 Absatz 1 der eAkten-Verordnung Justiz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 487), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 15. September 2023 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, werden bei den in der Anlage 1 zur eAkten-Verordnung Justiz genannten Gerichten und Staatsanwaltschaften die neu eingehenden Akten in den nachfolgend genannten Spruchkörpern, Abteilungen oder Verfahren ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Nummer	Gericht oder Staatsanwaltschaft	Spruchkörper oder Abteilungen	Datum
1	Kammergericht	<p>Sämtliche Zivilsenate (einschließlich Familiensachen, Güterrichtersachen), Vergabesenate, Senate für Notarsachen, Kartellsenate, Senate für Baulandsachen, Senate für Landwirtschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren in Grundbuchsachen</p> <p>1. und 6. Strafsenat für Verfahren nach § 23 ff. EGGVG, soweit sie Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Strafvollzugs betreffen,</p> <p>2. und 5. Strafsenat für Rechtsbeschwerden gemäß § 116 StVollzG und Beschwerden nach § 119a Absatz 5 StVollzG</p> <p>4. Strafsenat für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Jugendkammern des Landgerichts Berlin I sowie für Haftprüfungen in Verfahren und Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Jugendgerichte in Strafsachen, die sich ausschließlich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten und die von der vorliegenden Stelle elektronisch geführt und elektronisch übermittelt wurden</p>	17.11.2025